



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Einschreiben (IncaMail)

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Stauffacherstrasse 55
8004 Zürich

Zürich, 9. September 2024

Strafanzeige

gegen Sanija Ameti

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt
Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt

In Sachen

1. **Verein MASS-VOLL!**, Postfach, 8021 Zürich,
vertreten durch 2 und 3
2. **Nicolas A. Rimoldi**, Präsident MASS-VOLL!, Postfach, 8021 Zürich,
3. **Barbara Müller**, Kassier MASS-VOLL!, Postfach, 8021 Zürich,
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. [...]
8. [...]
9. [...]
10. [...]

Anzeigerstatter und Privatkläger

alle vertreten durch
Dr. iur. Markus Zollinger, Zollinger.Legal, Dorfstrasse 53, 8105 Watt

gegen

Sanija Ameti, GLP-Gemeinderätin Stadt Zürich Kreis 4, Co-Präsidentin «Operation Libero»,

Beanzeigte



betreffend

den dringenden Tatverdacht
der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB)
der Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB)
des Verstosses gegen das Waffengesetz (Art. 33 f. WG)

unterbreite ich Ihnen namens und im Auftrag der Anzeigerstatter und Privatkläger nachfolgende

Strafanzeige

unter Stellung der folgenden

Anträge

1. Es sei gegen die Beanzeigte eine Strafuntersuchung zu eröffnen.
2. Es seien die für die Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Zwangsmassnahmen, insbesondere die Sicherstellung der verwendeten Waffe oder des gefährlichen Gegenstands, anzuordnen sowie die Beanzeigte als beschuldigte Person einzuvernehmen.
3. Es sei von der Geschädigtenstellung mit Konstituierung als Privatklägerschaft der Anzeigerstatter Vormerk zu nehmen.
4. Es sei die Beanzeigte angemessen zu bestrafen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beanzeigten.

Inhaltsverzeichnis

1. Formelles.....	3
1.1. Vollmacht.....	3
1.2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit.....	3
1.3. Privatklägerschaft.....	4
2. Materielles.....	4
2.1. Tathandlung: Anzahl Schüsse, Ort, gewählter Zeitpunkt.....	4
2.2. Bedeutung des 8. Septembers.....	5
2.3. Bedeutung von Jungfrau Maria und Jesuskind.....	5
2.3.1. Christentum: Maria und Jesus im Zentrum christlicher Spiritualität und Theologie....	5
2.3.2. Islam: Maria und Jesus als Zeichen der Gnade und des Wunders Gottes.....	6
2.4. Auswirkungen: Christen und Muslime weltweit betroffen.....	6
2.5. Keine aufrichtige Entschuldigung, Ausreden der Beanzeigten.....	7
2.6. Zur Person der Beanzeigten.....	7



3. Rechtliches.....	7
3.1. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB).....	7
3.1.1. Objektiver Tatbestand.....	8
3.1.1.1. Öffentlich.....	8
3.1.1.2. Beschimpfung/Verspottung der Überzeugung anderer in Glaubenssachen.....	8
3.1.1.3. In gemeiner Weise.....	8
3.1.2. Subjektiver Tatbestand.....	10
3.1.3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe.....	10
3.1.4. Fazit.....	10
3.2. Öffentlicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung (Art. 261bis StGB).....	10
3.3. Verstoss gegen das Waffengesetz (Art. 33 f. WG).....	11
4. Schluss.....	11

Begründung

1. Formelles

1.1. Vollmacht

Der Rechtsvertreter der Anzeigerstatter und Privatkläger ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Beilage **A/01-10** Vollmachten (inkl. Statutenauszug) der Anzeigerstatter/Privatkläger, 09.09.2024

1.2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Ein Delikt gilt als dort verübt, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 StPO). Gerade im Bereich der Internetkriminalität lassen sich Tat- und Erfolgsort nur schwer bis gar nicht zuordnen (Bartetzko, BSK StPO, Art. 32 N 2).

Die Beschuldigte ist Gemeinderätin für die Grünliberalen Stadt Zürich und wohnt im Kreis 4.

BO: Beilage **01** Grünliberale Stadt Zürich, Gemeinderäte, 09.09.2024

BO: Beilage **02** Grünliberale Stadt Zürich, Sanija Ameti, Wohnort Kreis 4, 09.09.2024

Zuständig für den Kreis 4 der Stadt Zürich (und überdies für Cybercrime) ist die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl.



1.3. Privatklägerschaft

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich des Vorwurfs der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kommt sowohl den verletzten Glaubensgemeinschaften wie auch den einzelnen Gläubigen Geschädigtenstellung zu (BGE 120 Ia 220, 224). Bei Ehrverletzungen bejaht das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen (BGE 114 IV 14, 96 IV 148, 71 IV 36). Der Anzeigerstatter 1 wird gemäss Wahlprogramm (<https://thegreatfreeset.ch/>) vollumfänglich getragen von Menschen aller Religionen, Hautfarben, Berufe, Geschlechter und jeden Alters, wobei er sich gemäss Art. 2 der Statuten für die Grundrechte (vorliegend: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 15 BV) aller Menschen in diesem Land einsetzt (<https://www.mass-voll.ch/wer-sind-wir/statuten/>). Dem Anzeigerstatter 1 kommt damit wie allen übrigen Anzeigerstattern, die allesamt christlichen oder muslimischen Glaubens sind, die Geschädigteneigenschaft zu.

Die eingangs aufgeführten geschädigten Anzeigerstatter konstituieren sich entsprechend ausdrücklich als Straf- und Zivilkläger im Sinne von Art. 118 StPO.

Von der Konstituierung ist Vormerk zu nehmen. Die notwendigen Strafanträge sind dieser konstituierenden Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO) und werden hiermit ausdrücklich und rechtzeitig (Art. 31 StGB) gestellt.

Eine Bezifferung der Zivilklage wird ausdrücklich vorbehalten (Art. 123 StPO).

2. Materielles

2.1. Tathandlung: Anzahl Schüsse, Ort, gewählter Zeitpunkt

Die Beanzeigte lud auf ihrem Instagram-Profil "sanija.ameti" ein Bild von sich hoch mit gerichteter Waffe oder waffenähnlichem Gegenstand, sich befindend vor einer klassisch anmutenden Säule, mit Treppe im Hintergrund und stehend auf einem Pflasterstein-Boden. Gleichzeitig lud sie ein Bildnis von Jungfrau Maria mit Jesuskind im Arm hoch, welches mit 25 Schüssen durchsiebt war, davon 5 Schüsse in den Kopf des Bildnisses von Jungfrau Maria und ganze 17 Schüsse in den Kopf des Bildnisses des Jesuskinds. Dazu schrieb sie: "Abschalten".

BO: Beilage 03 Blick, Sie schoss auf Maria und Jesus, GLP distanziert sich von Sanija Ameti,
08.09.2024

Die beiden Bilder wurden mutmasslich bereits am 7. September 2024 hochgeladen. Sie waren am 8. September 2024 noch öffentlich einsehbar und wurden hernach von der Beanzeigten auf erste Anfrage der Boulevard-Zeitung Blick hin entfernt.



2.2. Bedeutung des 8. Septembers

Am 8. September wird das Fest Mariä Geburt (lat. Festum in Nativitate Beatae Mariae Virginis) im Kirchenjahr der römisch-katholischen Kirche, der orthodoxen Kirchen und der anglikanischen Kirche gefeiert. Es erinnert an die Geburt Marias, der Mutter Jesu Christi.

2.3. Bedeutung von Jungfrau Maria und Jesuskind

2.3.1. Christentum: Maria und Jesus im Zentrum christlicher Spiritualität und Theologie

Die Jungfrau Maria und das Jesuskind sind zentrale Figuren im Christentum und haben eine immense Bedeutung für die christliche Theologie und Spiritualität. Maria, die Mutter Jesu, wird als Gottesmutter und Heilige verehrt. Ihre Bedeutung kann in folgenden Aspekten zusammengefasst werden:

- Mutter Jesu: Maria ist die biologische Mutter Jesu Christi, des Sohn Gottes. Ihre Geburt und Jungfräulichkeit symbolisieren die Unbeflecktheit und Reinheit Marias, die für die Menschwerdung Gottes notwendig war.
- Gottesmutter: Als Mutter Jesu wird Maria auch als Gottesmutter bezeichnet, da Jesus als Sohn Gottes und Teil der Heiligen Dreifaltigkeit (Vater, Sohn und Heiliger Geist) angesehen wird. Maria ist somit die Verbindung zwischen dem Menschen und Gott.
- Vorbild für Frauen: Maria wird oft als Vorbild für Frauen und Mütter angesehen, da sie ihre Rolle als Mutter Jesu mit voller Hingabe und Treue ausfüllte. Ihre Jungfräulichkeit und Treue zu Gott symbolisieren eine hohe moralische und spirituelle Stärke.
- Schutzpatronin: Maria wird auch als Schutzpatronin und Beschützerin der Gläubigen verehrt, insbesondere in Zeiten von Not und Bedrängnis. Als Schutzmadonna wird sie oft als Banner oder Bildnis in Kriegen und Katastrophen verwendet, um Schutz und Hilfe zu erbitten.
- Mater Dolorosa: Maria wird auch als Mater Dolorosa (schmerzensreiche Mutter) verehrt, da sie nach christlicher Überlieferung an der Kreuzigung Jesu teilnahm und seine Leiden miterlebte. Ihre Trauer und Schmerz symbolisieren die tiefe Verbundenheit mit ihrem Sohn und die Teilnahme an seinem Leiden.
- Symbolik: Die Jungfrau Maria und das Jesuskind sind auch Symbole für die Verbindung zwischen dem Menschen und Gott, für die Menschwerdung Gottes und für die Erlösung durch Jesu Tod und Auferstehung.
- Das Jesuskind selbst symbolisiert die Menschwerdung Gottes, die Erlösung und die Barmherzigkeit Gottes. Es gilt als Symbol für die Unschuld, die Reinheit und die Liebe.

Insgesamt haben die Jungfrau Maria und das Jesuskind eine immense Bedeutung für das Christentum und werden als Zentrum der christlichen Spiritualität und Theologie angesehen.



2.3.2. Islam: Maria und Jesus als Zeichen der Gnade und des Wunders Gottes

Im Islam wird Maria (Maryam) als auserwählte Frau und Mutter Jesu (ʿĪsā) hoch geehrt. Die islamische Tradition betrachtet sie als Jungfrau, wie auch die Bibel, jedoch ohne die christliche Vorstellung von Gottessohnschaft und Erlösung durch Jesus. Im Koran wird Maria in Sure 3,47 beschrieben, wie Gott ihr sagt: "Sei!", und sie wird schwanger. Im Islam wird Jesus als Prophet und Gesandter Gottes angesehen, aber nicht als Gott oder Sohn Gottes (vgl. dazu etwa Suren 3:42-43, 66:12).

Die Bedeutung von Maria im Islam:

- Sie wird als auserwählte Frau und Mutter Jesu geehrt.
- Im volkstümlichen Islam wird Maria als Schutzheilige und Vermittlerin zwischen Gott und den Menschen verehrt.
- In der muslimischen Tradition wird sie Jungfrau Maria (Maryam al-ʿadṛā [al-batūl]) genannt.

Die Bedeutung von Jesuskind im Islam:

- Jesus wird als Prophet und Gesandter Gottes angesehen.
- Er wird als ein Wunderkind beschrieben, das durch die Kraft Gottes geboren wurde.
- Im Islam wird Jesus nicht als Gott oder Sohn Gottes betrachtet, sondern als ein Mensch, der von Gott gesandt wurde, um die Menschen zu lehren und zu leiten.

Insgesamt hat die Jungfrau Maria und das Jesuskind auch im Islam eine wichtige symbolische Bedeutung als Zeichen der Gnade und des Wunders Gottes, jedoch ohne die christlichen Vorstellungen von Erlösung und Gottessohnschaft.

2.4. Auswirkungen: Christen und Muslime weltweit betroffen

Die Publikation des mit 25 Schüssen durchsiebten Bildnisses von Jungfrau Maria mit Jesuskind löste weltweit umgehend eine Welle der Entrüstung aus – und zwar sowohl unter Christen wie Muslimen. Eine erste – in keiner Weise abschliessende – Auswahl:

BO: Beilage 04	Freilich, Strafanzeige gegen Sanija Ameti wegen christenfeindlichem Instagram-Beitrag, 09.09.2024
BO: Beilage 05	Brandenburg, X-Beitrag, 09.09.2024
BO: Beilage 06	Sachin, X-Beitrag, 08.09.2024
BO: Beilage 07	Laughland, X-Beitrag, 08.09.2024
BO: Beilage 08	Heinz, Telegram-Beitrag, 08.09.2024
BO: Beilage 09	Žgur Nada, X-Beitrag, 08.09.2024
BO: Beilage 10	Beirut007, X-Beitrag, 08.09.2024



- BO:** Beilage 11 Catholic Arena, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage 12 Daily Romania, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage 13 Riklin, X-Beitrag, 07.09.2024
- BO:** Beilage 14 Attila der Kluge, X-Beitrag, 08.09.2024

2.5. Keine aufrichtige Entschuldigung, Ausreden der Beanzeigten

Die Beanzeigte möchte die Angelegenheit mit der Ausrede, sie habe nur einen Kunstcatalog verwendet und gar nicht gewusst, welches Bildnis sie verwendet habe, ihr Vorgehen entschuldigen. Diese Ausrede lassen diverse Experten so klarerweise nicht gelten.

- BO:** Beilage 15 20 Minuten, Sanija Ameti, 'Faule Ausrede', Das sagen Experten nach Schuss von auf Jesus-Bild, 09.09.2024

2.6. Zur Person der Beanzeigten

Die Beanzeigte ist studierte Juristin und arbeitet an ihrer Dissertation an der UNI Bern. Überdies ist sie eine in der Öffentlichkeitsarbeit versierte Politikerin, welche den öffentlichen Auftritt auch zu kontroversen Themen nicht scheut. Sie weiss, Provokationen gezielt zu nutzen, und kennt den Unterschied zwischen Handlungen, welche bloss "daneben" liegen (schlechter Geschmack; schlechter Stil) einerseits und andererseits strafrechtlich relevanter Handlungen, welche als gezielte Provokation und Überschreitung strafrechtlicher Grenzen geplant und ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass sie beruflich mit einer namhaften PR-Firma zusammenarbeitet und somit mit den Regeln der Public Relations bestens vertraut ist.

- BO:** Beilage 16 Persoenlich.com, Farner, Sanija Ameti arbeitet als Consultant, 19.03.2024
- BO:** Beilage 17 Watson, EU-freundliche Aktivistin Ameti arbeitet bei EU-skeptischer Agentur, 17.03.2024

3. Rechtliches

3.1. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB)

Nach Art. 261 Abs. 1 StGB wird mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt.

Das geschützte Rechtsgut von Art. 261 StGB ist die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede (BGE 86 IV 19, 23). Es geht nicht um die Durchsetzung bestimmter religiöser Überzeugungen, sondern um den Schutz der religiösen Gefühle vor Verletzung durch andere (Fiolka, BSK StGB, Art. 261 N 5). Die Strafbarkeit gemäss Art. 261 StGB ist auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Täter



vorsätzlich den öffentlichen Frieden gefährdet, die notwendige Toleranz vermissen lässt und andere in ihren Grundrechten beeinträchtigt. Strafbar ist insbesondere, wer religiöse Überzeugungen des Einzelnen derart schwerwiegend verletzt, dass dadurch zugleich der öffentliche Friede gefährdet ist (BGE 120 Ia 220, 225). Neben dem öffentlichen Frieden sind stets auch die religiösen Überzeugungen des Einzelnen geschütztes Rechtsgut von Art. 261 StGB (BGE 120 Ia 220, 226).

3.1.1. Objektiver Tatbestand

3.1.1.1. Öffentlich

Die Tathandlung der Beanzeigten erfüllt mit der Publikation des Bildes bzw. der Bilder auf Instagram zweifelsohne den Begriff der Öffentlichkeit.

3.1.1.2. Beschimpfung/Verspottung der Überzeugung anderer in Glaubenssachen

Als Mittel der Beschimpfung oder Verspottung können beliebige Äusserungsmittel wie Wort, Schrift, Bild oder Gebärde in Betracht kommen (Fiolka, BSK StGB, Art. 261 N 21). Ein wichtiger, traditionell zentraler, Fall geschützter Überzeugung in Glaubenssachen ist der Glaube an Gott (Fiolka, BSK StGB, Art. 261 N 18). Vielfach werden die Gefühle der Gläubigen durch die beschimpfende oder verspottende Darstellung religiöser Symbole oder Symbolfiguren verletzt. Ein typisches Beispiel hierfür sind etwa Mohammedkarikaturen, die als Lästerung des Propheten verstanden werden. Ob eine bestimmte Figur als Angriffsobjekt in Frage kommt, ist nach Massgabe der ihr von Gläubigen entgegengebrachten Verehrung zu bestimmen. Zu fordern ist, dass die betreffende Figur im betreffenden Glauben eine zentrale und hervorragende Stellung einnimmt (Fiolka, BSK StGB, Art. 261 N 19).

Die Abgabe von insgesamt 25 Schüssen auf ein Bildnis der Jungfrau Maria mit Jesuskind im Arm, darunter 5 Schüsse in den Kopf des Bildnisses von Jungfrau Maria und ganze 17 Schüsse in den Kopf des Bildnisses des Jesuskinds, stellt einen direkten Angriff auf das zentralste Glaubensbekenntnis des Christentums und auf einen der wichtigsten Propheten des Islams dar. Sind bereits Karikaturen geeignete Mittel zur Beschimpfung/Verspottung, so ist dies erst recht das Hochladen eines auf diese verwerfliche Art erstellten Bildnisses von Jungfrau Maria mit Jesuskind.

3.1.1.3. In gemeiner Weise

Weitere Voraussetzung ist, dass der Angriff auf die Überzeugung anderer in Glaubenssachen "in gemeiner Weise" zu erfolgen hat. Notwendig ist eine grobe Glaubensbeschimpfung. Wann eine Verletzung hinreichend schwer ist, ist nach dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens zu beurteilen (BGE 86 IV 19, 24). Satire kann nur dann straflos gelassen werden, wenn die Äusserung als Satire kenntlich gemacht und damit dem Publikum die



Möglichkeit gegeben wird, sie als satirisch zu verstehen oder aber sich der Kenntnisnahme (zur Verhinderung von Verletzungen) zu enthalten (Fiolka, BSK StGB, Art. 261 N 37).

Dass die Abgabe von 25 Schüssen auf ein Bildnis von Jungfrau Maria mit Jesuskind und nachmaliges Hochladen auf Instagram als Satire zu verstehen gewesen wäre, macht selbst die Beanzeigte nicht geltend. Vielmehr ist aus den folgenden Umständen auf eine böswillige Verletzung gläubiger Christen und Muslime zu schliessen:

1. Abgabe von 25 Schüssen auf Bilder von Menschengesichtern, wovon ein Kleinkind. Derartiges widerspricht sämtlichen Gepflogenheiten im Schützenwesen und auch in der Schweizer Armee. Zum „Abschalten“ hätte das Schiessen auf normale Zielscheiben mehr als ausgereicht.
2. Die Beanzeigte hat nicht irgendwelche Gesichter ausgewählt, sondern Maria [„Mutter Gottes“] und Jesus-Kind [„Gottes Sohn“]. In der christlichen Religion die höchsten und heiligsten Figuren: Neben dessen Mutter den Religionsstifter des Christentums, ein Inbegriff von Unschuld, Hoffnung und Nächstenliebe, der weit über die Grenzen der christlichen Religion und Kultur bekannt und respektiert ist.
3. Verwendet wurde nicht irgendein beliebiges Abbild, sondern eine Ikone, welche zur Verehrung der Mutter Gottes und des Gotteskindes verwendet wird.
4. Die Abgabe von 5 Schüssen in den Kopf des Bildnisses von Jungfrau Maria und ganzen 17 Schüssen in den Kopf des Bildnisses des Jesuskinds kommt einer symbolischen Exekution gleich.
5. Die gewählte Räumlichkeit bei Abgabe der Schüsse: Die Beanzeigte befand sich ganz offensichtlich nicht in einem Schützenstand von Sportschützen, sondern wählte einen besonderen Ort mit Architekturmerkmalen (Pflastersteinboden; Säulen), welche Assoziationen an ein sakrales Gebäude (allenfalls Krypta) wecken. Der Betrachter hat den Eindruck: Die Beanzeigte ist in das Heiligtum einer sehr alten Kirche herabgestiegen (Treppe im Hintergrund) und hat dort direkt Maria und ihr Christkind symbolisch exekutiert.
6. Doppeldeutigkeit des Begriffes „Abschalten“. In diesem extrem auffälligen Zusammenhang kann nicht von sportlich-meditativem Abschalten die Rede sein. Vielmehr wird geradezu die Assoziation gesucht: „Schalten wir das Christentum ab. Und zwar mit Gewalt. Exekutieren wir Maria und Christus, die wichtigsten Hoffnungs- und Glaubenssymbole der Christen.“
7. Dass es ein direkter Angriff auf das Christentum war, zeigt sich auch am gewählten Datum: Die Beanzeigte lud die Bilder von sich mit gerichteter Pistole und durchlöcherter Ikone von Jungfrau Maria mit Jesuskind just an oder kurz vor jenem Tag auf Instagram, an welchem das Fest Mariä Geburt von der römisch-katholischen Kirche, den orthodoxen Kirchen und der anglikanischen Kirche gefeiert wird.

Die Beanzeigte hat demnach das christliche Glaubensbekenntnis im Kern und in absolut verwerflicher Weise angegriffen. Das von ihr gewählte Vorgehen ist derart gravierend, dass dieses



selbst für Gläubige muslimischen Glaubens einen Angriff auf ihre religiösen Überzeugungen darstellt.

3.1.2. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist Vorsatz. Angesichts ihrer Ausbildung, ihrer politischen Erfahrung und ihres konkreten Vorgehens im vorliegenden Fall bleiben keine Zweifel daran, dass die Beanzeigte wusste, dass sie mit dem Hochladen des durchlöcherten Maria/Jesus-Bilds die christliche (und muslimische) Religion sowie die Glaubensbekenntnisse der Gläubigen in absolut verächtlicher Weise angreift – und dass sie ebendiese Verletzung, wenn nicht wollte, so zumindest offensichtlich in Kauf nahm. Daran ändert auch ihre völlig unhaltbare “Entschuldigung”, wonach sie angeblich nicht um die Bedeutung des Bilds gewusst habe, nichts. Im Gegenteil: Diese “Entschuldigung” ist aufgrund der Offensichtlichkeit ihres schädlichen Vorgehens als erneute Verhöhnung aller Gläubigen zu betrachten.

3.1.3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Nach derzeitigem Wissensstand sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

3.1.4. Fazit

Es besteht der dringende Verdacht, dass sich die Beanzeigte der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit nach Art. 261 StGB schuldig gemacht hat.

3.2. Öffentlicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung (Art. 261bis StGB)

Als weiterer Tatbestand ist Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB zu prüfen, wonach sich der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass schuldig macht, wer öffentlich gegen eine Gruppe von Personen wegen Religion zu Hass aufruft. Erfasst werden auch die allgemeine Hetze oder das Schüren von Emotionen («Stimmungsmache»; Dorrit Schleiminger Mettler, BSK StGB, Art. 261^{bis} N 33). Die symbolische Exekution des wichtigsten Propheten des Christentums mitsamt seiner Mutter stellt eine durch und durch hasserfüllte Tat dar, die offenkundig der Stimmungsmache gegenüber gläubigen Christen und auch gläubigen Muslimen dient. Man stelle sich vor, was in diesem Land und in allen Ländern mit muslimischer Bevölkerung los wäre, hätte die Beanzeigte ein Bildnis Mohammeds mit 25 Schüssen durchlöchert und dieses online gestellt.

Zu prüfen ist insbesondere auch die weitere Tatbestandsvariante des Art. 261^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB, wonach sich ebenfalls der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass schuldig macht, wer öffentlich durch Schrift oder Bild eine Gruppe von Personen wegen ihrer Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt. Einfach zu beurteilen sind Fälle, in welchen den Betroffenen die Menschqualität oder Existenzberechtigung schlechthin abgesprochen wird – wie etwa ein Tweet mit dem Inhalt “Vielleicht brauchen wir mal wieder eine Kristallnacht [...] diesmal für Moscheen” (Dorrit Schleiminger Mettler, BSK StGB, Art. 261^{bis} N 52).



Das vorliegende Vorgehen der Beanzeigten steht diesem Beispiel in nichts nach: Die symbolische Exekution des wichtigsten Propheten des Christentums mitsamt seiner Mutter im optischen Umfeld einer Kirche (Krypta) lässt keinen Zweifel daran, dass die Beanzeigte die Gläubigen der monotheistischen Religion des Christentums (und auch des Islams) zutiefst verachtet, ja ihnen bzw. ihrem Glauben die Vernichtung wünscht.

3.3. Verstoss gegen das Waffengesetz (Art. 33 f. WG)

Überdies sind allfällige Verstösse gegen das Waffengesetz (insbesondere Art. 33 f. WG) zu prüfen. Abzuklären ist insbesondere, ob die Beanzeigte eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand benutzte und ob sie die 25 Schüsse an einem öffentlich zugänglichen Ort abgegeben hat. Zu diesem Zweck ist der verwendete Gegenstand umgehend sicherzustellen.

4. Schluss

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um wohlwollende Prüfung meiner Vorbringen und um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. iur. M. Zollinger
Rechtsanwalt



Beilagenverzeichnis

- BO:** Beilage **A/01-10** Vollmachten (inkl. Statutenauszug) der Anzeigerstatter/Privatkläger, 09.09.2024
- BO:** Beilage **01** Grünliberale Stadt Zürich, Gemeinderäte, 09.09.2024
- BO:** Beilage **02** Grünliberale Stadt Zürich, Sanija Ameti, Wohnort Kreis 4, 09.09.2024
- BO:** Beilage **03** Blick, Sie schoss auf Maria und Jesus, GLP distanziert sich von Sanija Ameti, 08.09.2024
- BO:** Beilage **04** Freilich, Strafanzeige gegen Sanija Ameti wegen christenfeindlichem Instagram-Beitrag, 09.09.2024
- BO:** Beilage **05** Brandenburg, X-Beitrag, 09.09.2024
- BO:** Beilage **06** Sachin, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **07** Laughland, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **08** Heinz, Telegram-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **09** Žgur Nada, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **10** Beirut007, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **11** Catholic Arena, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **12** Daily Romania, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **13** Riklin, X-Beitrag, 07.09.2024
- BO:** Beilage **14** Attila der Kluge, X-Beitrag, 08.09.2024
- BO:** Beilage **16** Persoenlich.com, Farner, Sanija Ameti arbeitet als Consultant, 19.03.2024
- BO:** Beilage **17** Watson, EU-freundliche Aktivistin Ameti arbeitet bei EU-skeptischer Agentur, 17.03.2024